



Archivordnung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes hat der Gemeinderat am 01. Dezember 1992 folgende Satzung beschlossen:

§1 Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) Die Stadt unterhält ein Archiv. Das Archivgut für die Kernstadt ist im Rathaus, Hauptstr. 97, untergebracht. Das Archivgut für die ehemals selbständigen Stadtteile ist im Rathaus des jeweiligen Stadtteils untergebracht.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen so wie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsame Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt- und Heimatgeschichte.

§2 Benutzung des Archivs

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nicht anders ergibt.
- (2) Als Benutzung des Archivs gelten
 - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstige Hilfsmittel,
 - c) Einsichtnahme in Archivgut

§3 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Archivs wir auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen nicht entgegenstehen.
- (2) Der Antragsteller hat dich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.
- (3) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 - a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl er Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 - b) Grund zu der Annahme besteht, schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder
 - c) der Erhaltungszustand des Archivsguts gefährdet würde oder
 - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 - a) das Wohl der Stadt verletzt werden könnte,
 - b) der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - d) Archivgut aus Dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden, insbesondere wenn
 - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
 - b) Nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder
 - c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält.

d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 4 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Archivräume durch Benutzer ist nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung gestattet. Für die Nutzung des Archivguts ist ein Antrag an die Stadtverwaltung zu stellen. Im Bedarfsfall kann angeordnet werden, dass die Einsichtnahme beim Kreisarchiv des Schwarzwald- Baar- Kreises zu erfolgen hat.
- (2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen, zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.
- (3) Die Stadt Blumberg haftet bei Verlust, Diebstahl und Beschädigung von mitgebrachten Sachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für in Taschen, Mappen, Mäntel und der gleichen befindlichen Wertgegenstände wird nicht gehaftet. Technische Hilfsmittel wie Computer oder Schreibmaschinen, Diktiergeräte dürfen nur mit vorheriger Zustimmung verwendet werden.

§5 Vorlagen von Archivgut

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung Zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
 - a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
 - b) verblasste Stellen nachzuziehen,
 - c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Bemerkt der Benutzer Schäden am Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Archivpersonal anzuzeigen.

- (4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

§6 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§7 Auswertung des Archivguts

(1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§8 Belegexemplare

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
- (2) Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplares, insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes nicht zumutbar, kann er dem Stadtarchiv entweder ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Veröffentlichungen des Benutzers in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für Schriftstücke, die nicht veröffentlicht sind.
- (4) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§9 Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikationen sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 10 Gebühren

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Blumberg
- (2) Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

§ 11 Geltungsbereich

Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgegebenen Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§12 Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gem unbeachtlich, wenn die nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blumberg, den 01. Dezember 1992

Stahl Bürgermeister

<u>Beurkunduna</u>

Die vorstehende Satzung wurden in vollem Wortlaut im Mitteilungsblatt der Stadt Blumberg Nr. 49 am Samstag, den 05. Dezember 1992 veröffentlicht und damit bekanntgegeben.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Satzungsänderung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

Blumberg, den 07. Dezember 1992

(Stahl, Bürgermeister)

<u>Benutzungsantrag</u>

Name, Vorname		Staatsangehörigkeit
Straße und Hausnummer		
PLZ, Hausnummer		
Beruf		
Name, Anschrift der Auftragg	ebers, wenn Benutzung nicht in eige	ener Sache
Forschungsvorhaben bei Prof	J/Doz.	
Ich bitte, die Bestände de	es Archivs zu folgendem Thema	a einsehen zu dürfen
Zweck der Benutzung		
☐ amtlich	☐ wissenschaftlich	☐ gewerblich/beruflich
☐ Wahrung pers. Rechte	☐ heimatkundlich	☐ privat
☐ Habilitation	☐ Magisterarbeit	□Seminararbeit
☐ Dissertation Fachhochschularbeit	□ wiss. Zulassungsarl	beit Univers.
☐ Diplomarbeit☐ Publizistik☐	□ Zulassungsarbeit PH	☐ Schülerarbeit
3	chivalien vorzulegen (soweit b	pekannt)

- 1. Von der Archivordnung der Stadt habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass
- bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdigen Interessen zu wahren,
- bei der Auswertung des Archivguts Belegstellen anzugeben und
- dem Archiv Belegexemplare von Arbeiten zu übersenden sind, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs erfasst wurden.
- 2. ich willige ein, dass Name, Vorname, Anschrift(en) sowie Thema und Art der Forschungsarbeit auf Datenträger gespeichert werden, damit das Archiv Benutzer mit ähnlichen Forschungsinteressen beraten und entsprechend informieren kann, wenn diese ein berechtigtes Interesse nachweisen.

	☐ Ja	☐ nein	
 Ort, Datum		 Unterschrift	